

5. Geschäftsplanänderung des Amtsgerichts Mitte für das Jahr 2020

Aus Anlass der Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) wird der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Mitte mit Wirkung zum 01.03.2020 wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Ziff. 1 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

„(2) Zuständige Betreuungsabteilung ist

1. in Unterbringungssachen nach PsychKG (einschließlich Zwangsmedikation und besonderen Sicherungsmaßnahmen),

a) die montags bis donnerstags - vorbehaltlich der Regelung unter b) und c) - bis 11.30 Uhr oder freitags und vor Feiertagen bis Dienstschluss (Mo bis Fr. bis 15.00 Uhr) auf der Geschäftsstelle eingehen, die aus dem Tagesdienstplan der Anlage 1 zum Besonderen Teil (Spalte „Betreuung“) ersichtliche Abteilung; für danach bis 15:00 Uhr eingehende Unterbringungssachen ist die aus dem Tagesdienstplan der Anlage 1 zum Besonderen Teil (Spalte „Betreuung“) ersichtliche Abteilung des folgenden Werktages zuständig,

b) die montags bis freitags bis 15.00 Uhr eingehenden Anträge auf Genehmigung einer Fixierung und den auf dieselbe Person bezogenen Antrag auf Anordnung einer Unterbringung die aus dem Tagesdienstplan der Anlage 1 zum Besonderen Teil (Spalte „Betreuung“) ersichtliche Abteilung,

c) für die eine Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes gemäß der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. v. 16.10.2019) begründet ist, die für den vorangegangenen Werktag aus dem Tagesdienstplan der Anlage 1 zum Besonderen Teil (Spalte „Betreuung“) ersichtliche Abteilung,

...“

2. § 23 Abs. 1 Ziff 3. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

„3. Für Eilsachen der Abteilungen 50 - 58, die in der Zeit montags bis freitags bis 15.00 Uhr auf der Geschäftsstelle eingehen, ist die oder der aus der Anlage 1 zum Besonderen Teil (Spalte „Betreuung“) ersichtliche Richterin oder Richter (Betreuungstagesdienst) zuständig. Für Geschäfte im Sinne von § 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. v. 16.10.2019) besteht die Zuständigkeit aber nur, soweit diese montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr und nicht an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Mitte eingegangen sind. Sollte die Richterin oder der Richter ihre oder seine Rückkehr in das Gerichtsgebäude bis zu diesen Zeiten aus dienstlichen Gründen nicht gewährleisten können, so ist sie oder er für die Geschäftsstelle jedenfalls telefonisch erreichbar.“

Das Präsidium des Amtsgerichts Mitte

Berlin, den 28. Februar 2020

(Dr. Buck)

(Ahlborn)

(Breun)

(Finck)

(Dr. Gebhard)

(Krause)

(Schuhoff)

(Unger-Böttcher)

(Dr. Teubel)